

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion: Tageblatt Riesa.
Anzeiger Nr. 22.

Postleitzettel: Riesa 2100.
Telefon Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderaat Gröba.

Nr. 233.

Sonnabend, 5. Oktober 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzezung, durch unsrer Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt vierstündig 3.00 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Demuth für das Schreiben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von 48 auf dem Schreibschrank-Halb (7 Silben) 30 Pf. Orthopreis 25 Pf.; zeitschriften- und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweissungs- und Vermittlungsbüro 20 Pf. Beste Tarife. Vermülliger Postkasten erhält, wenn der Betrag verhältnis, durch Klage eingezogen werden muss, aber der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeläge, "Schäfer an der Elbe" — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei, der Dienststellen oder der Vertriebsanstalt — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhne, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Abänderung der Verordnung

vom 17. September 1918 (1910a VL A IV).

betr. Ergänzung und Verstärkung der Verordnung über die Kohlenstoffverordnung im Wirtschaftsjahr 1918/19 (Nr. 218 der Sachs. Staatszeitung vom 18. September 1918).

Bz 4.

Mit Rücksicht darauf, daß der Erzeugerhöchstpreis im Großhandel von Reichs wegen auf 6 M. für den Rentner festgesetzt ist, wird der Preis für den Einkauf auf Landesfaktorellar unmittelbar beim Erzeuger durch den Verbraucher auf 6.50 M. festgesetzt. Hierzu darf bis zum 31. Dezember 1918 die reichsgelehrte Schnellpreisliste von 60 Pf. und die reichsgelehrte Auffuhrpreise von 5 Pf. für jeden angehangenen km, jedoch unter Abzug des ersten km, gezahlt werden.

Dresden, den 2. Oktober 1918.

1910 b VL A IV

4570

Ministerium des Innern.

Auf Blatt 550 des Handelsregister, die Firma Baumwollspinnerei, Riesa a. d. Elbe, Aktiengesellschaft in Gröba betr., ist heute eingetragen worden:

Der Gesellschaftsvertrag vom 18. Juni 1908 ist durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. Juni 1918 lt. Notariatsprotokoll von derselben Tage abgeändert worden. — § 27 des Gesellschaftsvertrags, wonach die Bezeichnung der Firma zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von zwei der zur Bezeichnung berechtigten Personen erfordert, ist aufgehoben.

Riesa, den 3. Oktober 1918.

Reichsamtliches Amtsgericht.

Regelung des Verkehrs mit Haushaltshilfe im Stadtbezirk Riesa.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 21. April 1918 — Riesaer Tageblatt Nr. 92 vom 22. April 1918 — wird folgendes bestimmt:

1.

Kohlenausfahrtkarten für Wohnungen.
Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1918 an werden zu den Kohlengrundkarten Kohlenausfahrtkarten ausgeteilt. Sie sind für Wohnungen bestimmt, die bei höherem Mietwert nachgewiesenermaßen höheren Bedarf haben. Ihre Austeilung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch die Ortsfaktorellar unter Berücksichtigung des nach den gegenwärtigen Verhältnissen gebotenen Sparmaßstabs. Am allgemeinen können hierauf erhalten:

1. eine blaue Ausfahrtkarte über monatlich 3 Br. Haushaltungen mit einem jährlichen Wohnungsmietwert (unter Ausnahme des Mietwertes für gewerbliche Räume) von mehr als 240 M. bis einschließlich 600 M.
2. eine weitere grüne Ausfahrtkarte über monatlich ebenfalls 3 Br. Haushaltungen mit einem jährlichen Mietwert von über 600 M.

Dieserartigen Haushaltungen, welche infolge des Vorhandenseins von Kohlenvorräten bisher Kohlenkarten nicht erhalten haben, dürfen aus ihren Vorräten nach Abgabe der vorstehend aufgestellten Grundsätze verbrauchen.

2.

Kohlenkarten für Untermieter.

Für Haushaltungen, die Untermieter oder Einquartierung haben, werden auf schriftlichen Antrag unter Benutzung eines bestimmten Vordrucks, der in der Ortsfaktorellar, Rathaus, Zimmer Nr. 2, zu entnehmen ist, besondere Kohlenausfahrtkarten ausgegeben, jedoch nur, sofern sich für die Untermieter die regelmäßige Beiziehung besonderer vom Vermieter selbst nicht benutzer Räume nach Lage der Verhältnisse unbedingt notwendig macht.

3.

Kohlenbezugskarten für Kleingewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe usw.
Für kleingewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe usw. werden auch auf die Monate Oktober 1918—April 1919 Kohlenbezugskarten ausgegeben. Die Festsetzung der Menge für jeden Betrieb erfolgt durch die Ortsfaktorellar.

4.

Ausgabe der Kohlenausfahrtkarten.

Die Ausgabe der unter 1.—3. genannten Kohlenkarten erfolgt Dienstag, den 8. Oktober 1918, vormittags 10—12 Uhr

in den bekannten Lebensmittelkartenausgabestellen gegen Vorlegung der Brotausweiskarten. Diejenigen, welche eine Brotausweisfahrt nicht belegen, erhalten die Kohlenkarten im Rathaus, Ortsfaktorellar, Zimmer Nr. 2.

Die Kohlenkarten sind alsbald nach Empfang dem Kohlenhändler zwecks Eintragung in die Kundenliste vorzulegen.

5.

Regelung des Verkaufs.

In die von den Kohlenhändlern zu führende Kundenliste sind die Mengen getrennt zu verbuchen, die

Verteilches und Sächsisches.

Riesa, den 5. Oktober 1918.

* Anzeichnung. Dem Soldat Willy Thümmler, Sohn des im Felde stehenden Oberstabsarztes Thümmler, wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

* Verleihung. Dem Feld-Provinzialleiter Max. Vorstand des Feld-Provinzialleiter der 24. Inf.-Div. wurde das Ritterkreuz 2. Kl. des Albrechtsordens mit Schwerten verliehen.

* Opernaufführung. Man schreibt uns: Am nächsten Freitag wird im Hotel zum Stern ein Opern-Gastspiel unter Mitwirkung von Mitgliedern der Dresden-Königl. Hofoper stattfinden, welches Direktor Petersen veranstaltet. Es gelangt die komische Oper "Der Postillon von Lonjumeau" von Adam zur vollständigen Aufführung mit großem Orchester und Chor. Die Gaskapelle der "Betzen-Oper" erfreuen sich überall großer Beliebtheit und haben sich auch bei uns in vorigen Winter gut eingefühlt: die Aufführung der romantischen Oper "Marie" steht noch in hoher Erinnerung bei dem Riesaer Publikum.

* Die Wandkartenfahrt Gröba fiedelte am

1. Okt. in ihr neues eigenes Dom in Neugrätz, Weidauerstr. 20, über. Das Haus ist in der Nähe des Bahnhofs Riesa gelegen, somit auch für das zahlreiche Landpublikum des ausgedehnten Kassenbezirks — 41 Gemeinden — bequem erreichbar. Die Lokalitäten sind geräumig und feinlich. Ihre Ausstattung ist einfach, jedoch praktisch. Die Kasse erhält noch Fernsprechanschluß.

* Kartoffelpreis. Unter Hinweis auf die im amtlichen Teil abgedruckte Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wird ausdrücklich noch darauf aufmerksam gemacht, daß der erhöhte Preis von 6.50 Mark für den Rentner Kartoffeln nur dann gezahlt werden darf, wenn der Rentner auf Landesfaktorellar unmittelbar vom Erzeuger und weiter durch den Verbraucher selbst erfolgt. Zahlung des Aufschlags darf demnach nicht erfolgen, wenn der Auslauf durch dritte Personen gewerbsmäßig erfolgt.

* Der Kartoffelbedarf der Kartoffelgräber. Im Interesse einer schnellen Vergung der Kartoffelgräberne hat sich der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungs-amts damit einverstanden erklärt, daß auch in diesem Wirtschaftsjahr, in ähnlicher Weise wie im vorigen Jahre, in den für die Kartoffelerzeugung wichtigen Kommunalverbänden denjenigen Personen, die zur Hilfeleistung bei der Kartoffelernte von auswärts ziehen, gestattet wird, den Bedarf an Speisekartoffeln für sich selbst und ihre Familienangehörigen auszuüben. Hierbei ist als zulässige Höchstmenge für die Kartoffelgräber selbst die Selbstversorgerration und für ihre Familienangehörigen die Nation der Versorgungsberechtigten für das Wirtschaftsjahr zu grunde zu legen. Bei dieser Gelegenheit wird das im vorigen Jahre in einzelnen Landesteilen beobachtete Verfahren zur Nachahmung empfohlen, nach welchem zur Bezahlung der Kartoffeln nur der von den Kartoffelgräbern verdiente Lohn benötigt werden darf. Hierdurch wird vermieden, daß die Kartoffelgräber, sobald sie das auszuführenden Quantum herausgemacht haben, die weitere Hilfeleistung bei der Kartoffelernte eintreten. Die Landes- und Provinzialkartoffelfsteller sind von der Reichskartoffelfstelle entsprechend verständigt worden.

* Die Jagd im Oktober. Von 1. b. M. an steht dem Jäger fast alles jagdbare Wild frei. Nach sächsischem Jagdgesetz beginnt mit diesem Tage in Sachsen nicht nur die langersehnte Jagdsaison, sondern auch die Abschlußzeit für Fasanen außerhalb der Jagdarten. Das weibliche Huhn genieht noch bis zum 15. Oktober den gesetzlichen Schutz.

* Malzontingente der Bierbrauereien. Die Verordnung über die Malzontingente der Bierbrauereien und den Malzboden vom 20. November 1917 (Stells-Gesetzbl. S. 1061) gilt für das am 1. Oktober beginnende neue Kontingentjahr unverändert fort. Änderungen sind zurzeit nicht beabsichtigt. Neben das Malz und die Beizölle der Belieferung des Kontingentes mit Getreide und über die Beteiligung der Handelsmälzereien an der Vermögensarbeit werden die Bestimmungen in nächster Zeit ergehn.

1. auf Kohlengrundkarten,

2. - rote Karte über gewerbliche Aufschlagsmengen,

3. - Untermieterkarten,

4. - blaue Ausfahrtkarten,

5. - grüne Ausfahrtkarten

angemeldet und abgegeben worden sind.

Belieferung der Kohlenkarten.

Für die Kohlenlieferung gilt der Grundz. daß, wenn nicht genügend Holzstoffe für den gesamten Monatsbedarf vorhanden sind, zunächst die Kohlengrundkarte und dann die rote Karte über gewerbliche Aufschlagsmengen und die Untermieterkarten beliefert werden. Erst dann erfolgt die Belieferung der blauen Ausfahrtkarte, hierauf zu die Belieferung der grünen Ausfahrtkarte.

Durch öffentliche Bekanntmachung wird am Ende jeden Monats bestimmt werden, welche Kohlenkarten und in welcher Höhe dieselben im darauffolgenden Monat beliefert werden dürfen.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer Strafe bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sie die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Oktober 1918.

Ges.

Einkommensteuer-Hauslisten betr.

Im Laufe der nächsten Tage werden den Haushaltern oder Ihren Stellvertretern die Hauslisten für die Einführung zur Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer im Jahre 1919 zugestellt werden.

Die Listen sind nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. den auf der Vorderseite ersichtlichen Vorberichtigungen entsprechend auszufüllen, wobei die Wohnungsaufgabe des Haushalters auf der Vorderseite nicht zu übersehen ist.

Im Kriegsdienste befindliche Personen, einschließlich der Untermieter und Geselleninhaber, sind in die Hausliste einzunehmen, wenn sie die Wohnung beibehalten haben. Die Einberufung zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Hausliste durch den Vermerk: „im Kriegsdienste“ oder abgekürzt „i. K.“ kennlich zu machen.

Die Listen sind innerhalb zehn Tagen, von der Verhängung an gerechnet, jedoch nicht vor dem 14. d. M. im Rathaus, Polizeiwache, vormittags 8 bis zwischen 8 und 1 Uhr, wieder abzugeben. Die Rückgabe der Hauslisten hat durch die Haushalter oder deren Vertreter oder durch zuverlässige Personen, welche etwa noch nötige Ausläufe erledigen können, zu erfolgen. Die Abgabe durch Kinder ist unzulässig.

Die Verjährung der Frist zieht unzulässig eine Geldstrafe bis zu 50 M. nach sich, ebenso wird unrechtmäßiges und unvollständiges Ausfüllen der Hauslisten mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Oktober 1918.

Re.

Brennspiritus-Bezugsmärkte

werden Montag und Dienstag, den 7. und 8. Oktober 1918, in unserer Polizeiwache ausgedehnt. Es können nur die Inhaber der Ausweise Nr. 1031—1167 und 1—500 eine Bezugsmarke erhalten.

Riesa, den 5. Oktober 1918.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ges.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Händler, Herr Gustav Paul Emil Schumann von uns heute als Hilfsbeamter in Bildicht genommen worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Oktober 1918.

Re.

Zeichnungen auf die

9. Kriegsanleihe

nehmen wir bis 23. Oktober mittags 1 Uhr entgegen.

5%ige Reichsanleihe-Sünde 98.00 v. H.

Schuldbuchenträger 97.80

4½%ige Schatzanleihe 98.00

Vermittelung, Aufbewahrung und Verwaltung vollständig kostenfrei.

Sparkasse der Stadt Riesa.

— Mehr Geld für getragene Uniformen.

Der fortwährenden Versteigerung der Kleidungsstücke Rechnung tragend, hat die Reichskleidungsfabrik die Preise für alle Arten getragenen Uniformen wesentlich erhöht. Wenn auch bisher Uniformen in großem Umfang abgeleistet worden sind, so befinden sich doch noch erhebliche Bestände ungenutzt in den Tränken. Diese müssen unbedingt der Allgemeinheit möglichst gemacht werden, da die Reichskleidungsfabrik nur auf diesem Wege in der Lage ist, die große Anzahl Beamte, die bei Ausübung ihres Berufs unter allen Umständen Uniform tragen müssen, mit solchen zu versorgen. Die Reichskleidungsfabrik erwartet vor der Erhöhung der Preise eine weitere Beliebung der Abgabe.

* Auslandsware ist bezugscheinpflichtig. Bislang besteht unter der Bevölkerung noch die irrige Ansicht, daß Auslandsware nicht bezugscheinpflichtig sei. Daß das gerade Gegenteil der Fall ist, lehrt ein interessantes Urteil des Kammergerichts gegen eine Frau A., deren Mann im Felde steht und ihr von dort oft Stoffe und Kleider schickt, die die Frau dann im Inlande ohne Bezugschein verlaufen. Sie mache zu ihrer Verteidigung geltend, daß es sich um Auslandsware gehandelt habe, für die, nach ihrer Ansicht, die Bezugscheinvorschriften nicht in Betracht kämen. Die Strafanwalte verteidigte Frau A. jedoch zu einer Geldstrafe, und betonte, daß es unerheblich sei, ob die Sachen aus dem Inlande oder Auslande stammten. Das Kammergericht hat die Revision der Angeklagten als unbegründet zurückgewiesen und erklärt, die Verteidigung sei ohne rechtlichen Rechtfertigungen ergangen.

* Die neue Marmelade. Bei die Reichskleidungsfabrik für Gemüse und Obst den Kommunalverbänden mitteilen läßt, wird am 1. November die Belieferung der aus der neuen Obstsorte gewonnenen Marmelade als Beizölfmittel wieder einsetzen. Wie wie von der Kriegsgeellschaft für Obstsort